



AfD-FRAKTION

im Stadtrat Köthen (Anhalt)

AfD-Fraktion im Stadtrat Köthen, Jennifer Zerrenner, Martin-Theuerjahr-Str. 15, 06366 Köthen (Anhalt)

Stadtratsvorsitzende(r)/Oberbürgermeister Hausschild

Markt 1-3
06366 Köthen (Anhalt)

30. Juni 2019

1. Änderungsantrag zur Hauptsatzung des Stadtrates Köthen (Anhalt)

§ 6 ist wie folgt neu zu fassen:

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse

- a) den Hauptausschuss,
- b) den Bau- und Sanierungsausschuss,
- c) den Heimausschuss,

2. als beratende Ausschüsse

- a) den Kultur-, Sport-, Freizeit- und Tourismusausschuss,
- b) Stadtentwicklungs-, Wirtschafts- und Umweltausschuss
- c) Sozial- und Bildungsausschuss
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) ¹Der **Hauptausschuss** besteht aus elf Stadträten. ²Vorsitzender des Hauptausschusses ist ein Stadtrat. ³Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten.

(3) ¹Der **Bau- und Sanierungsausschuss** besteht aus elf Stadträten. ²Vorsitzender des Bau- und Sanierungsausschusses ist ein Stadtrat. ³Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten.

AfD-Fraktion Stadtrat Köthen (Anhalt)

Vorsitzende:
Stellvertreter:
Weitere Mitglieder:

Jennifer Zerrenner
Stefan Krischok
Doreen Wilke,
Burkhardt Germann
Marion Jänicke

(4) Die Zusammensetzung des **Heimausschusses** und der Vorsitz richten sich nach den Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung für das Pflegeheim der Stadt Köthen (Anhalt) vom 05.03.2014 (AmtsBl. 03/2014) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) ¹Der **Kultur-, Sport-, Freizeit- und Tourismusausschuss** besteht aus elf Stadträten und zehn sachkundigen Einwohnern. ²Vorsitzender des Sozial- und Kulturausschusses ist ein Stadtrat. ³Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten.

(6) Der **Stadtentwicklungs-, Wirtschafts- und Umweltausschuss** besteht aus elf Stadträten und zehn sachkundigen Einwohnern. ²Vorsitzender des Stadtentwicklungs-, Wirtschafts- und Umweltausschuss ist ein Stadtrat. ³Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten.

(7) Der **Sozial- und Bildungsausschuss** besteht aus elf Stadträten und zehn sachkundigen Einwohnern. ²Vorsitzender des Sozial- und Bildungsausschuss ist ein Stadtrat. ³Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten.

(8) ¹Der **Rechnungsprüfungsausschuss** besteht aus elf Stadträten und zehn sachkundigen Einwohnern. ²Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses ist ein Stadtrat. ³Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten.

(9) ¹Soweit Ausschüsse durch Stadträte geleitet werden, richtet sich die Verteilung dieser Ausschussvorsitze auf die im Stadtrat vertretenen Fraktionen nach dem Höchstzahlverfahren. ²Die Benennung des Vorsitzenden erfolgt durch die zugriffsberechtigte Fraktion gegenüber dem Stadtratsvorsitzenden. ³Der Stadtratsvorsitzende informiert den Stadtrat.

(10) ¹Der **Hauptausschuss** berät in der Regel alle Angelegenheiten, die der Stadtrat abschließend entscheidet oder die dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht werden sollen. ²Der Hauptausschuss beschließt abschließend über:

1. die Koordinierung der Arbeit aller Ausschüsse in Streitfällen über Ausschusszuständigkeiten,
2. die Durchführung von repräsentativen Veranstaltungen, Messen, Ausstellungen und Kongressen,
3. die Genehmigung von Dienstreisen mit einem zu erwartenden Kostenaufwand von über 1.000 Euro pro Person,
4. Angelegenheiten des abwehrenden Brandschutzes,
5. Vergaben, soweit nicht im Rahmen dieser Satzung anderen übertragen,
6. Zuwendungen an Vereine, Verbände und wirtschaftliche Bereiche,
7. über den Jahresplan städtepartnerschaftliche Angelegenheiten und deren Änderungen,
8. die Ansiedlung von wirtschaftlichen Unternehmen,
9. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro außerhalb des Sanierungsgebietes,
10. Rechtsgeschäfte gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA
11. alle Fälle der Ernennung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 2, sofern sie nicht kraft Gesetzes vorgegeben sind, im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.

(11) ¹Der **Bau- und Sanierungsausschuss** berät in der Regel über alle Angelegenheiten:

1. die auf der Grundlage des Baugesetzbuches und anderer baurechtlicher Vorschriften durch den Stadtrat entschieden werden,
2. der Verkehrsentwicklungsplanung,
3. über geringfügige Abweichungen vom Sanierungsrahmenplan,
4. über geringfügige Abweichungen von Verkehrsplanungen (insbesondere Verkehrsentwicklungsplan, Parkraumkonzepte),
5. Vermögensangelegenheiten im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro innerhalb des Sanierungsgebietes,
6. Förderung von Einzelmaßnahmen in den Fördergebieten des Stadtumbaus, im Sanierungsgebiet und im Erhaltungssatzungsgebiet „Innenstadt“ (Darlehen und Zuschüsse),
7. Übertragung von Ordnungsmaßnahmen nach § 147 BauGB und deren Finanzierung,
8. Grundsatzentscheidungen und allgemeine Richtlinien im Zusammenhang mit Sanierungsverfahren,
9. einzelne Abweichungen von den im Rahmenplan genannten Zielen der Sanierung.

²Der **Bau- und Sanierungsausschuss** entscheidet über folgende Vorgänge und Vorhaben:

1. Vergaben von Bau- und Planungsaufträgen in einer Höhe bis 500.000 Euro,
2. Planungsentwürfe städtischer Tief- und Hochbaumaßnahmen,
3. die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gemäß den §§ 31 bis 35 BauGB für
 - a) die Errichtung von Wohngebäuden,
 - b) alle Nutzungsänderungen von gesamten Grundstücken bzw. Gebäuden unabhängig von der Beeinflussung der Gebietscharakteristik gemäß BauNVO,
 - c) Vergnügungsstätten gemäß BauNVO,
 - d) die Errichtung von Stellplatzanlagen,
 - e) Vorhaben im Außenbereich,
 - f) die Errichtung von Einrichtungen des Einzelhandels, die als nicht großflächig gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO einzustufen sind,
4. die sanierungsrechtliche Genehmigung gemäß § 144 BauGB,
5. Ausnahmen von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB,
6. Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts der Gemeinde (§§ 24, 25 BauGB),
7. Ausnahmen und Befreiungen von Festlegungen gültiger Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne sowie Abweichungen zu sonstigem Ortsrecht gemäß BauGB und BauO LSA,
8. Anlegung, Erweiterung, Unterhaltung und Pflege städtischer Grün- und Waldflächen sowie Spielplätzen,
9. Ablösung von Stellplätzen gemäß der Stellplatzablösesatzung,
10. städtebauliche Gebote gemäß den §§ 176 bis 179 BauGB,
11. Genehmigung von Anträgen auf Baumfällungen gemäß Baumschutzsatzung für Baumgruppen, die einen Park bildenden und/oder das Stadtbild prägen,
12. Bezuschussung der Sanierung von Denkmälern,

13. den Sanierungswirtschaftsplan, den Wirtschaftsplan „Städtebaulicher Denkmalschutz“ und die Wirtschaftspläne der Stadtumbaugebiete „Altstadt“, „Rüsternbreite“ und „Wasserturm“ soweit der im Haushaltsplan jeweils enthaltene Ansatz nicht überschritten wird.

(12) Der **Kultur-, Sport-, Freizeit- und Tourismusausschuss** berät in Angelegenheiten der Stadt Köthen (Anhalt) in der Regel über

1. kulturelle Veranstaltungen,
2. die Durchführung von repräsentativen Veranstaltungen, Messen, Ausstellungen und Kongressen,
3. Zuwendungen für kulturelle, sportliche und touristische Zwecke aus Haushaltsmitteln der Stadt Köthen (Anhalt),
4. über den Jahresplan städtepartnerschaftliche Angelegenheiten und deren Änderungen,
5. die Pflege der Zusammenarbeit mit Kultur- und Sportvereinen,
6. den Neubau und die Unterhaltung von städtischen Freizeit-, Kultur- und Sportstätten,
7. die Belegung städtischer Freizeit- und Sporteinrichtungen,
8. Anlegung, Erweiterung, Unterhaltung und Pflege städtischer Spielplätze,
9. den Erhalt und die Förderung kultureller Einrichtungen sowie der Sportstätten,
10. Bezuschussung der Sanierung von Denkmälern,
11. Anbindung an Radwanderwege unter dem Aspekt des Tourismus,
12. Vorschläge für den Abschluss von Partnerschaftsbeziehungen zur Förderung der europäischen Integration, zu den Jahresaktivitäten in partnerschaftlichen Beziehungen und Vorbereitung von einzelnen Veranstaltungen in diesem Zusammenhang,
13. städtische Spielplatzkonzeption und Neugestaltung von Spielplätzen sowie Auswahl der Standorte.

(13) Der **Stadtentwicklungs-, Wirtschafts- und Umweltausschuss** berät in der Regel über alle Angelegenheiten:

1. über alle Umweltangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen,
2. Verkehrsentwicklungsplanungen,
3. die Ansiedlung von wirtschaftlichen Unternehmen,
4. Anlegung, Erweiterung, Unterhaltung und Pflege städtischer Grün- und Waldflächen,
5. Empfehlungen zur Ausgestaltung und Umsetzung der Verkehrsplanung,
6. Genehmigung von Anträgen auf Baumfällungen gemäß Baumschutzsatzung für Baumgruppen, die einen Park bildenden und/oder das Stadtbild prägen,
7. Bekämpfungsplan von Neophyten,
8. Nutzungsänderungen von gesamten Grundstücken bzw. Gebäuden, die die Gebietscharakteristik gemäß BauNVO beeinflussen,
9. Entwicklung eines Konzepts für die Erhöhung der Attraktivität der Innenstadt,
10. Entwicklung von Konzepten zur Barrierefreiheit,
11. Erstellung eines Konzeptes zur Erhöhung des Straßengrüns im gesamten Stadtbereich.

(14) **Sozial- und Bildungsausschuss** berät in der Regel über alle Angelegenheiten:

1. die Verteilung von Zuwendungen an Verbände und Vereine im Sozial- und Jugendbereich,
2. soziale Probleme von Hilfsbedürftigen,
3. Obdachlosenangelegenheiten,
4. Angelegenheiten der Altenhilfe und -pflege,
5. Zuwendungen für soziale Zwecke aus den Haushaltsmitteln der Stadt Köthen (Anhalt)
6. Angelegenheiten der städtischen Kindertageseinrichtungen,
7. Angelegenheiten der städtischen Schulen und Schulhorte,
8. den An-, Um- und Neubau von städtischen Schulen und Kindertageseinrichtungen,
9. die Umgestaltung von Außenanlagen in städtischen Sozial- und Jugendeinrichtungen,
10. die örtliche Jugendfreizeitangebote und deren Förderung.

(15) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät in der Regel über

1. die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Oberbürgermeisters für die Haushaltsdurchführung,
2. die Stellungnahme zum Prüfergebnis der überörtlichen Prüfung sowie eine Stellungnahme zum Prüfbericht über die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe,
3. die Gegenstände der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Köthen (Anhalt) in der jeweils geltenden Fassung.

(16) Die Information über die Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse erfolgt über die Verteilung der Protokolle an alle Stadträte.

Begründung:

Zur besseren Fokussierung auf die verschiedenen Themenbereiche sollten die Ausschüsse entflochten und entsprechend neu verbunden werden. Bei ungenauen Angaben wurde der Punkt in die Beratung verschoben, um mehr Personen an der Konkretisierung zu beteiligen. Doppelt aufgeführte Themen sollen in den beratenden Ausschüssen vorberaten werden, um sie im den beschließenden Ausschüssen abzuschließen bzw. dem Stadtrat zur Entscheidung gegeben werden.

Damit wird eine bessere Transparenz erreicht, weil mehr Bürger an den Entscheidungen beteiligt sind und zudem weniger Entscheidungen außerhalb des Stadtrates gefällt werden.

Eine Anhebung der Mitgliederzahl des Hauptausschusses erscheint dringend notwendig, damit alle Fraktionen in dem wichtigsten Ausschuss des Stadtrates vertreten sind.

Jennifer Zerrenner
Fraktionsvorsitzende





AfD-FRAKTION

im Stadtrat Köthen (Anhalt)

AfD-Fraktion im Stadtrat Köthen, Jennifer Zerrenner, Martin-Theuerjahr-Str. 15, 06366 Köthen (Anhalt)

Stadtratsvorsitzende(r)/Oberbürgermeister Hausschild

Markt 1-3
06366 Köthen (Anhalt)

30. Juni 2019

2. Änderungsantrag zur Hauptsatzung des Stadtrates Köthen (Anhalt)

§ 7 ist wie folgt neu zu fassen:

§ 7. Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters.

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA sind diejenigen, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern die mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Stadt Köthen (Anhalt) sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

(2) Im eigenen Wirkungskreis der Stadt Köthen (Anhalt) entscheidet der Oberbürgermeister insbesondere über

1. die Beantragung und Weitergabe von Fördermitteln aller Art,
2. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen und Satzungen abzuschließenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis 5.000 Euro,
4. Geschäfte oder andere Maßnahmen, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen (ohne Steuer) nicht überschritten werden:
 - a) Stundungen bis zu drei Monaten unbegrenzt, im Übrigen bis zu 5.000 Euro je Forderung und Abrechnungszeitraum,
 - b) Niederschlagung, bis zu 5.000 Euro je Forderung und Abrechnungszeitraum,
 - c) Erlass bis zu 1.000 Euro je Forderung und Abrechnungszeitraum,
 - d) kurzfristige Vereinbarungen über die Nutzung städtischer Liegenschaften (Laufzeit bis zu einem Jahr),

AfD-Fraktion Stadtrat Köthen (Anhalt)

Vorsitzende:
Stellvertreter:
Weitere Mitglieder:

Jennifer Zerrenner
Stefan Krischok
Doreen Wilke,
Burkhardt Germann
Marion Jänicke

- e) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Nachgebensbetrag in Personalangelegenheiten von 5.000 Euro in allen übrigen Rechtsstreitigkeiten bis 5.000 Euro,
5. die Heranziehung zu kommunalen Abgaben,
6. Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumungen bis 5.000 Euro,
7. Auszahlungen, soweit die Summe und der Zuschussempfänger im Haushaltsplan genau definiert sind,
8. Verträge der Stadt Köthen (Anhalt) mit ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, von Ortschaftsräten, mit dem Ortsvorsteher oder mit dem Hauptverwaltungsbeamten, wenn es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt deren Vermögenswert einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigt gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA,
9. nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) sowie nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§§ 45 Abs. 2 Nr. 4, 107 Abs. 5 KVG LSA) bis 1.000 Euro im Einzelfall; ferner über- und außerplanmäßige Mehrbedarfe im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen (innerbetriebliche Leistungsverrechnungen und weitere zahlungsunwirksame Buchungen),
10. die Annahme oder Vermittlung von geringfügigen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 Satz 4 KVG LSA bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000 Euro. Über jeden Geschäftsfall werden die Stadtratsmitglieder unverzüglich (spätestens nach einer Woche) informiert.
11. alle Fälle der Ernennung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 1,
12. Umsetzung, Versetzung und Abordnung sowie die Versetzung in den Ruhestand für alle Beamten,
13. Ernennung und Entlassung des Stadtwehrleiters, der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter sowie aller anderen Ehrenbeamten, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen,
14. Einstellung, Entlassung und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit betreffend die Dezernenten, Amtsleiter, Rechnungsprüfer und Ratsbüroleiter im Einvernehmen mit dem Stadtrat,
15. alle weiteren Beschäftigten der Verwaltung, es gilt § 7 Abs. 2 Nr. 21.
- (3) Dem Oberbürgermeister obliegt die Geschäftsverteilung innerhalb der Verwaltung.

Begründung:

Durch die Herabsenkung der Wertgrenzen wird eine höhere Transparenz erreicht, da weitreichende Solitärentscheidungen vermieden werden.

Zudem regelt der Bau- und Sanierungsausschuss die Themen nach dem Baugesetz, sodass damit eine Entlastung des Oberbürgermeisters erreicht wird.

Rechtsgeschäfte gemäß der § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 sollten grundsätzlich von mehreren Bürgern beschlossen werden, um die Transparenz zu wahren.

Jennifer Zerrenner
Fraktionsvorsitzende

